

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 05.05.2021

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 106 Verlust eines Dienstausweises Nr. 376 249
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 107 Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey 249
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 108 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern 252
 - 109 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern 254
 - 110 Bekanntmachung zur Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Elbe-Parey – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen 257
 - 111 Bekanntmachung zur Durchführung der Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Elbe-Parey 259

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

106

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

107

Gemeinde Elbe-Parey

Hundsteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 04.05.2021 die Neufassung der Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinen Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren nicht länger als 3 Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wer sich eines Hundes aus dem Tierheim oder eines zugelaufenen Hundes annimmt, wird für 6 Monate von der Hundesteuer befreit.

Der schriftliche Nachweis darüber ist durch den Steuerpflichtigen zu erbringen.

- (3) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht jeweils mit dem ersten eines Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, nach dem er drei Monate alt ist.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe

der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen erwirbt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4 Hundesteuermarke

Bei Bedarf wird für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer im gesamten Gemeindegebiet beträgt jährlich

- für den 1. Hund 40,00 Euro
- für den 2. Hund 80,00 Euro
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (s. § 8), sind auf die Anzahl der gehaltenen Hunde nicht anzurechnen. Hunde (s. § 9), für die eine Steuerermäßigung gilt, gelten als erster Hund.

(3) Abweichend von Abs. 1 – 2 wird die Steuer für das Halten angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung im Gemeindegebiet der Gemeinde Elbe-Parey jährlich mit folgendem abweichenden Steuersatz festgesetzt.

- a) für einen gefährlichen Hund 600,00 €
- b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde 800,00 € je Hund

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pitbull Terrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(5) Gefährlich im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 4 Abs. 3 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 4 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuerersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben, wobei das jeweilige Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für die Steuer, also am 1. Januar.

(2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.

(3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 – 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen
- b) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- d) ausgebildete Assistenzhunde.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von alleinstehenden Gebäuden benötigt wird, die außerhalb des Dorfkernes liegen und von Gebäuden, die zum nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt sind,
- b) von erfolgreich geprüften Jagdhunden, soweit der Einsatz der Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. die Hunde nicht als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 versteuert sind.

§ 10 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Elbe-Parey anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Die Bekanntgabe der erbetenen Daten ist zur rechtmäßigen Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nach § 10 Abs. 1 der Meldepflicht über die Anschaffung eines Hundes innerhalb von 14 Tagen nicht genügt,

b) nach § 11 Abs. 1 der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der auf dem Grundstück gehaltenen Hunde nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

(2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 4. Mai 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin
